

Hans-Peter
Hübner

Die lutherische Kirche und das Recht

A) Das Verhältnis der lutherischen Reformation zum Kirchenrecht – kirchengeschichtliche Aspekte

Zuweilen drängt sich in der kirchlichen Praxis der Eindruck auf, dass es in der evangelischen Kirche zum guten Ton gehöre, dem Kirchenrecht mit einer gewissen Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit, ja sogar mit Misstrauen zu begegnen. Es wird entweder als nicht so wichtig oder für den freien Lauf des Evangeliums als höchst hinderlich empfunden.¹ Die auf den ersten Blick grundsätzlichsste Anfrage an das Kirchenrecht stammt von dem Leipziger Rechtshistoriker und Kirchenrechtslehrer *Rudolph Sohm* (1841–1917), der im ersten Band seines Lehrbuchs des Kirchenrechts behauptet hat: „*Das Kirchenrecht steht mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch. ... Das Wesen der Kirche ist geistlich – das Wesen des Rechts ist weltlich.*“² Diese zweifellos steile These relativiert sich jedoch ganz erheblich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass Sohm unter Leugnung der Sichtbarkeit von Kirche von einem rein spiritualistischen, schwärmerischen Kirchenbegriff ausging und für ihn als Repräsentanten des Rechtspositivismus seiner Zeit Erzwingbarkeit die Grundvoraussetzung jeglichen Rechts ist, die Kirche aber – zumal in seiner Definition von vornherein – über keinerlei Zwangsgewalt verfügen kann.³

1 G. Flor, Die Kraft des Rechts, Evangelische Kommentare 1918, S. 515–518 (516).

2 R. Sohm, Kirchenrecht I, Leipzig 1892, S. 1, 407, 700.

3 Aus der Fülle der Literatur: W. Maurer, R. Sohms Ringen um den Zusammenhang zwischen Geist und Recht in der Geschichte des kirchlichen Rechts, ZevKR 8, 1961, S. 26–60; ders., Die Auseinandersetzung zwischen Harnack und Sohm und die Begründung des evangelischen Kirchenrechts, Kerygma und Dogma 6, 1960, S. 194–213; G. Grethlein, Rudolph Sohm – ein frommer Jurist seinerzeit, ein Diener seiner Kirche noch heute, Dt. Pfarrerblatt 1991, S. 409–413.

Was aber dachte Luther vom Recht in der Kirche?

Es trifft zwar durchaus zu, dass der Reformator am 10. Dezember 1520 vor dem Elstertor zu Wittenberg zusammen mit der Bannandrohungsbulle auch den ersten Teil des Gesetzbuches der mittelalterlichen Kirche (das *Decretum Gratiani*) verbrannt hat⁴ und nicht immer gerade sehr freundlich von den Juristen gesprochen hat.⁵ Außerdem hat Luther – im Unterschied etwa zu dem gelehrten Juristen Calvin – ein eigenes System einer Kirchenordnung oder -verfassung nicht entwickelt. Wer daraus schließen möchte, dass die lutherische Reformation Recht und Ordnung in der Kirche für überflüssig gehalten oder die kirchliche Ordnung menschlicher Beliebigkeit überlassen hätte, irrt sich jedoch gründlich. Vielmehr gilt die treffliche Feststellung *Martin Heckels*: „Die Liebesanarchie ist kein theologisch legitimes und praktisch durchführbares Modell des evangelischen Kirchenrechts.“⁶ Dies ergibt sich aus Folgendem:

Der Gewaltakt der Verbrennung des Rechtsbuches der römisch-katholischen Kirche symbolisiert nicht die Ablehnung des Kirchenrechts als solches, sondern Luthers Eintreten gegen die Verrechtlichung des Glaubens, wie sie in der damaligen römisch-katholischen Kanonistik ihren Ausdruck gefunden hat und welches mit seinem Kirchenbegriff gänzlich unvereinbar ist.⁷

Für Luthers Kirchenbegriff ist die Unterscheidung zwischen der *ecclesia spiritualis* und der *ecclesia universalis*, die sich in die verschiedenen Kirchtümer der *ecclesiae particulares* gliedert, bestimmend. Die *ecclesia spiritualis* ist als die Gemeinschaft der wahren Gläubigen Kirche im eigentlichen Sinne. Sie beruht allein auf der Verkündigung des Evangeliums, der Reichung der Sakramente und der Handhabung der Schlüsselgewalt. Obwohl auf Erden wirklich und am Werk, ist die *ecclesia spiritualis* unsichtbar,

4 M. Brecht, *Martin Luther*, Bd. 1, Stuttgart 1990, S. 403f.

5 Z. B.: „Juristen – böse Christen“ (WA TR 3, 5, 6, 344, 345); „Juristen – Feinde Christi“ (WA TR 1, 605); „Schinder“, „Zungendrescher“, „silberne Juristen“ (WA TR 6, 325, 343). Vgl. dazu insbesondere A. Stein, *Martin Luthers Meinungen über die Juristen*, ZRG 85 Kan. Abteilung 54, 1968, S. 362ff, und K. Schlaich, *Martin Luther und das Recht*, in: K. Schäferdiek (Hg.), *Martin Luther im Spiegel heutiger Wissenschaft*, 1985, S. 77–99, jetzt auch in: ders., *Gesammelte Aufsätze, Jus Eccl.* Bd. 57, Tübingen 1997, S. 1–23.

6 M. Heckel, *Evangelische Freiheit und kirchliche Ordnung – kirchenrechtliche Perspektiven*, in: *Evang. Landessynode in Württemberg* (Hg.), *Evangelische Freiheit – kirchliche Ordnung*, Stuttgart 1987, S. 72–104 (92), jetzt auch in: ders., *Gesammelte Schriften* Bd. II, *Jus Eccl.* Bd. 38, Tübingen 1989, S. 1112.

7 Vgl. dazu die Luther-Schrift „*Warum des Papsts und seiner Jünger Bücher verbrannt sind*“, WA 7, 151/168.

weil Gott allein weiß, wer zu ihr gehört (*ecclesia abscondita*). „Irdische Schauseite“ und „leibliche Gestalt“ der *ecclesia spiritualis* ist die *ecclesia universalis*, die alle Getauften, Gläubige wie Ungläubige, umfasst. Da diese beiden Gestalten der Kirche eine untrennbare Einheit bilden, bestimmt und prägt vorrangig das geistliche Wesen der *ecclesia spiritualis* auch die äußere Kirchenorganisation der Universal- und der Partikularkirchen. Die Ordnung der *ecclesia universalis* muss deshalb dem Geist und den Prinzipien der *ecclesia spiritualis* entsprechen. So ist das Kirchenrecht aus der Verkündigung heraus und zum Dienst am Wort hin zu ordnen und darf die christliche Freiheit der Gläubigen nicht in „Gesetzlichkeit“, die Gleichheit der Glieder Christi nicht in hierarchische Stufen (wie zwischen Klerus und Laien) verkehren. Demgegenüber ist nach römisch-katholischer Auffassung die Kirche des 3. Glaubensartikels kraft göttlicher Stiftung nicht nur die Gemeinschaft der Gläubigen, die sich allein auf Gottes Wort gründet und aus dessen Evangeliumspredigt und Sakramentsverwaltung lebt, sondern auch die hierarchisch verfasste Institution. Demgemäß haben insbesondere der Apostolat, der Primat des Papstes, die apostolische Sukzession, die Unterscheidung zwischen Klerus und Laien und das Eherecht die Qualität von göttlichem Recht. Ganz im Gegensatz dazu betonte Luther in Konsequenz der evangeliumsgemäßen Konzentration auf Wort und Sakrament einschließlich der Schlüsselgewalt, dass sämtliche Ordnungen des äußeren Kirchenwesens keinen geistlichen Selbstwert beanspruchen können. Sie sind vielmehr menschlicher Vernunft und Gestaltungsfreiheit anheim gegeben und erforderlichenfalls auch änderbar. Göttlichen Rechts ist allein der Auftrag zur Evangeliumsverkündigung, zur Reichung der Sakramente und zur Handhabung der Schlüsselgewalt und daraus resultierend die Einsetzung des Predigtamtes.⁸

Besonders anschaulich wird Luthers Auffassung von Stellenwert und Notwendigkeit rechtlicher Ordnungen in der Kirche in seiner *Vorrede zur deutschen Messe von 1526*. Dort stellt er fest:

„Summa, dieser und aller Ordnung ist also zu gebrauchen, dass wo ein Missbrauch draus wird, dass man sie flugs abtue, und eine andere mache – denn die Ordnungen sollen zur Förderung des Glaubens und der Liebe dienen, und nicht zum Nachteil des Glaubens. Wenn sie nun das nicht mehr tun, so sind sie schon tot und abgetan, und gelten nichts mehr, gleich als wenn eine gute Münze verfälscht, um des Missbrauchs willen aufgehoben und geändert wird, oder als wenn

8 M. Heckel, Rechts-theologie Luthers, in: H. Kunst/S. Grundmann, Evangelisches Staatslexikon, Stuttgart 1966, Sp. 1743–1774 (1745 ff), jetzt auch in: ders., Gesammelte Schriften Bd. I, Jus Eccl. Bd. 38, Tübingen 1989, S. 326 ff; ders., Luther und das Recht, NJW 1983, S. 2521–2527 (2522 f).

die neuen Schuh alt werden und drücken, nicht mehr getragen, sondern wegge-
worfen und andere gekauft werden. Ordnung ist ein äußerlich Ding, sei sie so gut
sie will, so kann sie zum Missbrauch geraten, dann aber ist's nicht mehr ein
Ordnung, sondern ein Unordnung, darum steht und gilt keine Ordnung von ihr
selbst etwas, wie bisher die päpstlichen Ordnungen gerichtet sind gewesen, son-
dern aller Ordnung Leben, Würde, Kraft und Tugenden ist der rechte Gebrauch,
sonst gilt sie und taugt gar nichts.“⁹

Die Rechtsordnung wird also durch Luther in keiner Weise missachtet
oder gering geschätzt, sondern ganz im Gegenteil in die Reihe notwendiger
Gebrauchsgegenstände eingeordnet, die allerdings niemals zum Selbstzweck
werden dürfen.¹⁰ Nicht zuletzt ist Luther die friedensstiftende Funktion des
Rechts bewusst, wie sie insbesondere in Art. 15 und 28 der *Confessio Augus-
tana* angesprochen wird. Danach bedarf es rechtlicher Ordnungen, die „dem
Frieden und der guten Ordnung in der Kirche dienen“ schon deshalb, „damit
in der Kirche keine Unordnung und kein wüstes Treiben sei“ – aber
eben nicht, um damit Gottes Gnade zu erlangen. Sie sind „um der Liebe
und des Friedens willen“ zu halten.

So sind bereits zu Lebzeiten des Reformators, teilweise unter seiner Mit-
wirkung, zahlreiche *Kirchenordnungen* entstanden, die in Form einer
Agende Zeit, Verlauf und Inhalt des Gottesdienstes sowie die Besetzung
kirchlicher Ämter regelten, aber auch Bestimmungen u. a. über den Schul-
unterricht, die Armenfürsorge oder Ehesachen enthielten.¹¹ Luther hat selbst
immerhin acht solcher Kirchenordnungen verfasst, die allerdings ausschließ-
lich *jus liturgicum*, aber keinerlei organisationsrechtliche Bestimmungen
enthalten: Es handelt sich dabei um drei Gottesdienstordnungen, zwei Tauf-
ordnungen, zwei Ordinationsordnungen und eine Trauordnung.¹² Kirchen-
ordnungen mit juristischem Inhalt hat er nicht hinterlassen. Dass er aber
durchaus Regelungsbedarf für äußere Dinge gesehen hat, zeigt sich an der
von ihm inspirierten und mit einem Vorwort versehenen *Leisniger Kasten-
ordnung* (1523)¹³, deren Anliegen es war, die zwecklos gewordenen Stiftun-

9 WA 19, 72.

10 H.-M. Müller, Der Umgang mit dem Recht in der evangelischen Kirche, in: Evan-
gelische Landessynode in Württemberg (Hg.), *Evangelische Freiheit – kirchliche
Ordnung*, Stuttgart 1987, S. 44 (58).

11 M. Heckel, Luther und das Recht, a. a. O (Anm. 8), S. 2526. Umfassend dazu die
systematische Darstellung von K. Siehelschmidt, *Recht aus christlicher Liebe oder
obrigkeitlicher Gesetzesbefehl? Jus Eccl.* Bd. 49, Tübingen 1995.

12 E. Sehling, *Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts*, Bd. I, 1,
Leipzig 1902, XXI und 1 ff.

13 WA 12, 1.

gen des altkirchlichen Kultus – insbesondere die Stiftungen für Seelenmessen – einer neuen sinnvollen Bestimmung zuzuführen und in einem „Gemeinen Kasten“ zu zentralisieren.¹⁴

Im Übrigen aber hat Luther den organisatorischen Ausbau der Kirche im Einzelnen anderen überlassen, von denen die Gesetzgebungsarbeit im technischen Sinne geleistet wurde. In diesem Zusammenhang ist vor allem *Johannes Bugenhagen* (1485–1558) zu nennen, der das Kirchenwesen nicht nur einer Anzahl norddeutschen Territorien, sondern auch Dänemarks maßgeblich gestaltet hat. Aufschlussreich ist ein scherzhaft gemeinter Ausspruch Luthers, der, als er beim Besuch des päpstlichen Nuntius Vergerius in Wittenberg 1535 zusammen mit Bugenhagen in einer Karosse vorfuhr, gesagt hat: „Da fahren der deutsche Papst und sein Cardinalis Pomeranus.“¹⁵ Der Kirchenrechtslehrer *Hans Liermann* sieht darin die Rollenverteilung zwischen den beiden Männern der Reformation in der Weise charakterisiert, dass Luther der souveräne Gesetzgeber und Bugenhagen gleichsam sein Kurienkardinal für das Ressort Kirchenrecht ist.¹⁶ M. a. W. gehen auf Luther zwar nicht die Einzelheiten, aber die tragenden Grundsätze des kirchlichen Verfassungsrechts zurück. Zu diesen Grundsätzen gehört insbesondere auch, dass kirchliches Verfassungsrecht in seiner dienenden Funktion gegenüber dem Verkündigungsauftrag, als „Recht der Liebe“ („*Respublica ecclesiastica unica lege charitatis instituta est*“) nicht von Macht, sondern vom Gebot der Liebe und dem Gedanken des Dienstes getragen sein soll.¹⁷

Als Dienst versteht er vor allem den Dienst des Landesherrn, dessen Autorität er nach dem Wegfall der kirchlichen Obrigkeit für die Durchführung der Visitation in Anspruch nimmt, als Notbischof, welchen dieser nicht kraft seiner weltlichen Herrschaftsgewalt, sondern – übrigens nach dem Rat der Theologen – als hervorgehobenes Mitglied der Kirche ausüben soll. Nur in diesem Sinne war ein *landesherrliches Kirchenregiment* für Luther akzeptabel. Spätere Begründungen des landesherrlichen Kirchenregiments, insbesondere das *Territorialsystem*, wonach der Landesherr schon aufgrund seiner Territorialgewalt die Herrschaft auch über die Kirche oder gar ein *jus papale* für sich in Anspruch nahm, hätte er nie gebilligt.¹⁸

14 M. Brecht, *Martin Luther*, Bd. 2, Stuttgart 1986, S. 76.

15 A. Saager (Hg.), *Luther-Anekdoten*, Stuttgart 1917, S. 167.

16 H. Liermann, *Luther ordnet seine Kirche*, *Luther-Jahrbuch* 1964, S. 29–46 (37f).

17 H. Liermann, ebd., S. 38ff. M. Heckel, *Rechtstheologie Luthers*, a. a. O. (Anm. 8), Sp. 1751 bzw. S. 333.

18 H. Liermann, ebd., S. 39; M. Heckel, *Rechtstheologie Luthers*, a. a. O. (Anm. 8), Sp. 1748f, 1773 bzw. S. 331, 363.

Wie auch immer: dadurch, dass Luther die praktische Durchführung der Reformation der weltlichen Obrigkeit überließ, wurden die Organisationsstrukturen des lutherischen Kirchenwesens weithin zum Gegenstand des staatlichen Rechts. Eine intensivere Beschäftigung des Luthertums mit dem Kirchenrecht und der Kirchenverfassung setzte erst ein, als die konfessionelle Geschlossenheit der deutschen Territorien infolge der Napoleonischen Kriege aufgebrochen wurde und sich – wie z. B. in Bayern – lutherische Kirchengemeinschaften in fremdkonfessionell regierten Staaten wiederfanden. Ein bleibendes Verdienst des lutherischen Konfessionalismus, hier vor allem der Erlanger Theologie¹⁹, ist es, dass er in besonderem Maße Fragen der Kirchenverfassung und des Verhältnisses von Staat und Kirche thematisierte.²⁰

Gleichwohl waren die evangelischen Landeskirchen nicht ausreichend vorbereitet, als sie nach 1918 die Freiheit erhielten, sich eigenständig im Sinne des ihnen nun durch die Weimarer Reichsverfassung gewährleisteten Selbstbestimmungsrechts (Art. 137 Abs. 3) zu ordnen. Da sie es gewohnt waren, sich „vom Staat als dem Wahrer des Rechts beschützen und die notwendigen Rechtsordnungen geben“²¹ zu lassen, fehlte ihnen die nötige Erfahrung dafür. So war es kein Wunder, dass sie in teilweise „geradezu rührender Naivität sklavisch“²² staatliches Verfassungsrecht kopierten, indem sie in ihrem Verfassungsrecht Kirchenparteien etablierten, Kirchenvolksbegehren und -entscheide vorsahen und den Synoden die Möglichkeit zur Selbstauflösung und zu Misstrauensvoten gegenüber Kirchenpräsident und ständiger Kirchenleitung gaben. Erst der Kirchenkampf während des „Dritten Reiches“ brachte die Erkenntnis, dass

- die Kirche als Gemeinschaft der Gläubigen von der äußerlich organisierten, rechtlich geordneten Kirche, dass die Geistkirche von der Rechtskirche nicht zu trennen ist,
- die äußere Ordnung und die Gestalt der Kirche keine gleichgültigen Dinge sind, mit denen man beliebig verfahren und die man unbesehen

19 Vgl. dazu die Gesamtdarstellung von K. Beyschlag, *Die Erlanger Theologie*, Erlangen/Neuendettelsau 1993.

20 Grundlegend Chr. Link, *Die Grundlagen der Kirchenverfassung im lutherischen Konfessionalismus des 19. Jahrhunderts insbesondere bei Theodosius Harnack*, *Jus Eccl.* Bd. 2, München 1966.

21 R. Sohm, *Kirchenrecht I*, Leipzig 1892, S. 1, 700.

22 H. Liermann, *Der Eigenweg evangelischen Kirchenrechts*, *Luth. Monatshefte* 1963, S. 213 (217).

- am weltlichen Recht, wie es Vereine oder politische Körperschaften auch haben, ausrichten könnte,²³ sondern vielmehr
- auch das Recht mit Wesen und Auftrag der Kirche zu tun hat und somit ihrem Bekenntnis verpflichtet ist.

So stellte die *Barmer Bekenntnissynode von 1934* insbesondere in These 3 der *Erklärung zur Rechtslage*

„In der Kirche ist eine Scheidung der äußeren Ordnung vom Bekenntnis nicht möglich.“²⁴

klar, dass Kirche nicht eine beliebige Personenvereinigung wie jede andere ist, sondern auf der Stiftung und der fortdauernden Gegenwart Christi beruht und ihr Recht mithin *bekenntnisgebunden* sein muss. Damit ist gemeint, dass Grund und Grenze für alles menschliche Ordnen, Ordnung-Schaffen und Ordnung-Halten in der Kirche das Bekenntnis zu dem Herrn eben dieser Kirche ist und sich die Kirche auch darin zu ihrem Herrn bekennt, wie sie ihr äußeres Leben gestaltet.²⁵ Auf den Punkt gebracht kommt es also für das Erfordernis der Bekenntnisbindung „nicht so sehr darauf an, wie viele Einzelregelungen bekenntnisbestimmt sind oder nicht, schon gar nicht darauf, ob sie bekenntnispezifisch, also lutherisch anders als reformiert sind, sondern darauf, dass der Grundsatz im Blick behalten wird, dass die Gestaltungen des Kirchenrechts nicht beliebig und dann dem Zeitgeschmack überlassen sind“²⁶. Dass im Übrigen nicht jede kirchenrechtliche Norm in gleicher Weise bekenntnisrelevant ist und auch nicht theologisch als „bekenntnendes Recht“ überhöht werden darf, versteht sich von selbst.²⁷

23 Vgl. Chr. Link, *Die Gemeinde und ihre Vertretung*, in: S. Kreuzer/K. Lüthi (Hg.), *Zur Aktualität des Alten Testaments – Festschrift für Georg Sauer*, Frankfurt/M. u. a. 1991, S. 281 (282).

24 Abgedruckt u. a. bei A. Burgmüller/R. Weth (Hg.), *Die Barmer Theologische Erklärung. Einführung und Dokumentation*, Neukirchen-Vluyn 1983, S. 64.

25 Chr. Link, *Gemeinde*, a. a. O. (Anm. 23), S. 282.

26 P. von Tiling, *Die Bedeutung des Bekenntnisses für das Pfarrerdienstrecht nach Barmen*, ZRG 117 Kan. Abt. 86, 2000, S. 517–537 (536).

27 So sind im Unterschied zum Recht der Ordination, der Lehrordnungen und der Kirchenmitgliedschaft Materien wie das kirchliche Finanz-, Haushalts-, Vermögens-, Reisekosten- und Umzugsrecht sehr weit vom geistlichen Kern der Kirche entfernt, auch wenn sie dem geistlichen Auftrag der Kirche zu dienen haben. Vgl. M. Heckel, *Evangelische Freiheit* a. a. O. (Anm. 6), S. 100ff bzw. 1118f.

In diesem Sinne ist nach dem 2. Weltkrieg eine intensive Diskussion über die Eigenart und die Eigenständigkeit des evangelischen Kirchenrechts geführt worden, die ihren Ausdruck nicht nur in den theoretischen Grundlagenentwürfen von *Johannes Heckel (Lex Charitatis)*²⁸, *Erik Wolf (Ordnung der Kirche)*²⁹ und *Hans Dombois (Recht der Gnade)*³⁰ gefunden hat,³¹ sondern sich auch in den seit den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts entstandenen Verfassungen widerspiegelt. Waren die nach 1918 entstandenen Kirchenverfassungen reine Organisationsstatute, wird in den neueren Verfassungsurkunden das Bemühen um theologische Fundierung deutlich. Dies zeigt sich nicht nur in den Präambeln, der Bezugnahme auf die Bekenntnisschriften, einer mehr kirchlich geprägten Sprache, sondern vor allem auch in ausführlichen Abschnitten über die Rechte und Pflichten der Kirchenglieder und über das Amt der Kirche.³²

B) Grundprinzipien evangelischer, insbesondere lutherischer Kirchenverfassung

1. Partizipation als gemeinevangelisches Verfassungsprinzip

Heute scheint die Erkenntnis von der Eigenart des Kirchenrechts bereits schon wieder verblasst, wenn der häufig undifferenzierte Ruf nach einem „Mehr“ an Demokratie in der Kirche ertönt. Kirchenrechtlich betrachtet ist die *Kirche jedoch weder demokratisch noch undemokratisch*.³³ Demokra-

28 Wien ²1973.

29 Mainz 1961.

30 3 Bände, Bielefeld 1961 – 1974 – 1983.

31 Aus der Fülle der Lit. vgl. die Übersichtsdarstellungen bei A. Stein, Zum Stand der Grundlagendiskussion im deutschen evangelischen Kirchenrecht, NJW 1983, S. 2527, und Chr. Link, Rechtstheologische Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts, ZevKR 45, 2000, S. 73 (78 ff).

32 Vgl. z. B. die Verfassung der Evangelischen Kirche in Württemberg vom 24. Juni 1920 mit der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. April 1958, abgedruckt in D. Kraus (Hg.), Evangelische Kirchenverfassungen in Deutschland, Berlin 2001, S. 907ff bzw. 106 ff.

33 A. von Campenhausen, Keine Wahrheitsmehrheit. Ein Synodenbeschluss gibt zu denken, in: Luth. Monatshefte 1994, S. 24, jetzt auch in ders., Kirchenrecht und Kirchenpolitik, Göttingen 1996, S. 82.

tisch kann Kirche schon von Begriffs wegen nicht sein. Undemokratisch ist Kirche aber wiederum auch nicht, weil Verfahrensweisen und Strukturen vielfach den im demokratischen System Üblichen ähneln oder entsprechen. Diese strukturelle Parallelität ist jedoch vor allem der Lehre vom Priestertum aller Gläubigen geschuldet.

Die Lehre vom Priestertum aller Gläubigen begründet das Recht auf Teilhabe, auf Partizipation aller Gläubigen an dem der Kirche gegebenen Auftrag. Sie ist insbesondere aus dem 1. Petrus-Brief (Kap. 2) abzuleiten und von Luther insbesondere in den Schriften „An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung“ (1520)³⁴ und „Dass eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen. Grund und Ursach aus der Schrift“ (1523)³⁵ entfaltet. Der römisch-katholischen Scheidung zwischen Klerus und Laien wird dadurch eine Absage erteilt. Vielmehr stehen unterschiedslos alle Kirchenmitglieder – wie es in Art. 10 der Kirchenverfassung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern³⁶ formuliert ist – „als Glieder der Gemeinde Jesu Christi in der Verantwortung vor Gott. Sie sind daher aufgefordert, dies im privaten und öffentlichen Leben zu bewähren, und im Rahmen der kirchlichen Ordnung eingeladen, an der Gestaltung des kirchlichen Lebens mitzuwirken und“ – sei es im Haupt-, Neben- oder Ehrenamt – „in der Kirche Aufgaben, insbesondere auch im Verkündigungsdienst, zu übernehmen“. Pflicht und Recht der Gemeinde zur Teilhabe konkretisieren sich in den geltenden evangelischen Kirchenverfassungen auf allen Ebenen des Verfassungsaufbaus, wobei der Verhältnisbestimmung zum öffentlichen Predigtamt zentrale Bedeutung zukommt.³⁷ Für das Luthertum ist freilich unumwunden einzuräumen, dass sich die tatsächliche Realisierung der Teilhabe der Gemeinde an der Leitungsverantwortung in Kirchengemeinde und Landeskirche bzw. in Kirchenvorständen und Synoden historisch nicht der theologischen Besinnung auf das allgemeine Priestertum, sondern ganz wesentlich dem politischen Konstitutionalismus des 19. Jahr-

34 WA 6, 405.

35 WA 11, 408.

36 Kirchenverfassung in der Bek. vom 6. Dezember 1999 (KABl. 2000, S. 11), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Dezember 2001 (KABl. 2002, S. 17).

37 J. Winter, Das Priestertum aller Gläubigen als Strukturelement evangelischer Kirchenordnung am Beispiel der Evangelischen Landeskirche in Baden, in: A. Boluminski, Kirche, Recht und Wissenschaft, Festschrift für Albert Stein, Neuwied/Kriftel/Berlin 1995, S. 55.

hundreds verdankt; diesem Befund steht nicht entgegen, dass es auch in der lutherischen Kirche vereinzelt bereits weitaus früher, aber eben nicht dauerhaft synodale Verfassungsstrukturen – wie z. B. die Homburger Synode von 1526 – gegeben hat.³⁸

2. *Das Verhältnis von (Predigt-)Amt und Gemeinde als Grundfrage lutherischer Kirchenverfassung*

Die Architektur einer evangelischen Kirchenverfassung bestimmt sich maßgeblich nach der Zuordnung von Amt und Gemeinde. Luthertum und reformierte Lehre geben dazu unterschiedliche Antworten:

a) Luthertum

Für das Luthertum ist das *Gegenüber* von Amt und Gemeinde kennzeichnend.

Wie dieses Gegenüber konkret gestaltet werden kann, lässt sich anhand zweier – einander ursprünglich heftig bekämpfender – Erklärungsversuche aus dem ersten Drittel des 19. Jahrhunderts verdeutlichen:³⁹

Stiftungs- oder Institutionstheorie (F. J. Stahl, A. F. Ch. Vilmar, Th. Harnack, Th. Kliefoth, W. Löhe):

Die Vertreter dieser Lehre sehen das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung als eigene göttliche Stiftung an: Es steht als Hirtenamt über der Gemeinde und ist weder von ihr noch aus dem allgemeinen Priestertum aller Gläubigen ableitbar. Vielmehr ist dieses (*sacerdotium*) – als eine andere Kategorie – strikt vom öffentlichen Predigtamt (*ministerium verbi divini*) zu unterscheiden. Während das allgemeine Priestertum nur das private Verhältnis des Christen zu Gott bestimmt, ist das Amt eine Institution der Kirche. Die göttliche Stiftung umfasst also auch den Pfarrerstand als solchen, wobei allerdings die konkrete Ausgestaltung des Pfarrerdienstrechts menschliches Recht ist. Das Verständnis

38 Erik Wolf, *Ordnung der Kirche*, Mainz 1961, S. 400; W. Maurer, *Typen und Formen aus der Geschichte der Synode*, in: ders., *Die Kirche und ihr Recht*, Jus Eccl. Bd. 23, Tübingen 1976, S. 76 (90ff und 96ff).

39 Vgl. hierzu S. Grundmann, *Verfassungsrecht in der Kirche des Evangeliums*, Zev KR 11, 1964/65, S. 9 (18 ff) = ders., *Abhandlungen zum Kirchenrecht*, Köln/Wien 1969, S. 68 (77 ff); Chr. Link, *Lutherischer Konfessionalismus a. a. O.* (Anm. 20), S. 63 ff; ders., *Typen evangelischer Kirchenverfassung*, in: A. Buluminski, *Kirche, Recht und Wissenschaft*, Festschrift für Albert Stein, Neuwied/Kriftel/Berlin 1995, S. 87 (97 ff).

des öffentlichen Predigtamts als Hirtenamt bedingt, dass den Amtsträgern nach göttlichem Recht auch die primäre Befugnis zur äußeren Leitung der Kirche zukommen soll – in der Kirchengemeinde ebenso wie auf der Ebene des Kirchenkreises und der Landeskirche.

Übertragungstheorie (G. F. Puchta, L. Richter, A. v. Harless, J. W. F. Höfling):

Im Gegensatz dazu steht die Übertragungstheorie, deren Vertreter zwar nicht die göttliche Stiftung des Predigtamtes leugneten, was wegen Art. 5 CA auch unzulässig wäre, diese göttliche Stiftung aber lediglich auf seine Funktion beschränkt wissen wollen. Predigtamt und allgemeines Priestertum sind demnach nicht unterschiedliche Dinge, sondern entstammen einer gemeinsamen Wurzel: Die Amtsvollmacht ist im allgemeinen Priestertum allen Christen geschenkt. Die Funktionen der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung werden jedoch von der Gemeinde als der Gemeinschaft der im allgemeinen Priestertum Stehenden auf die Inhaber des öffentlichen Predigtamtes übertragen.

Die unterschiedlichen Konsequenzen, die sich je aus diesen Theorien für die Gestaltung einer Kirchenverfassung ergeben, sind erheblich:

Dadurch, dass die Institutionstheorie auch alle Aufgaben der äußeren Kirchenleitung an das geistliche Amt bindet, wird eine aktive Rolle der Gemeindeglieder in der kirchlichen Gemeinschaft stark behindert. Presbyterial-synodale Strukturen machen dann keinen rechten Sinn, weil unter diesen Bedingungen Gemeindeglieder nur Verwaltungshelfer sein können und Synoden nur als „zeugnisgebendes Organ der hörenden Gemeinde“⁴⁰ oder „Resonanzboden“ des geistlichen Amtes⁴¹ erscheinen können; das allgemeine Priestertum tritt stark in den Hintergrund. Demgegenüber ermöglicht die Übertragungstheorie Kirchenvorständen und Synoden die Wahrnehmung nicht nur rechtlicher, sondern auch geistlicher Verantwortung.

Nach alledem braucht wohl nicht eigens dargelegt zu werden, dass sich die Institutionstheorie zumindest in Deutschland in keiner der geltenden evangelisch-lutherischen Kirchenverfassungen mehr wiederfindet. Bemerkenswert ist, dass z. B. in der bayerischen Kirchenverfassung „Amt“ im umfassenden Sinne des der Kirche von Jesus Christus gegebenen Auftrags definiert wird, welches sich in verschiedene Dienste gliedert, den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung und die Vielzahl weiterer kirchlicher Dienste in Gottesdienst, Diakonie, Mission, religiöser Bildung, sonstiger Gemeindegliederarbeit und Verwaltung (Art. 12,14 Kir-

40 W. Maurer, Das evangelische synodale Bischofsamt, in: ders., Die Kirche und ihr Recht, Jus Eccl. Bd. 23, Tübingen 1976, S. 388 (427).

41 E. Kinder, Die Synode als kirchenleitendes Organ, in: Fuldaer Hefte, Schriften des Theolog. Konvents Augsburgischen Bekenntnisses, Heft 9, 1955, S. 100 (110).

chenverfassung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern). Die in diese Dienste Berufenen arbeiten im Sinne einer christlichen Dienstgemeinschaft in der Erfüllung des kirchlichen Auftrags zusammen.

b) Reformiertes Verständnis

Das Gegenüber von Amt und Gemeinde ist reformiertem Verständnis fremd. Dies folgt daraus, dass danach nicht nur das Predigtamt, sondern auch die Ämter des Presbyters, des Lehrers und des Diakons auf biblischer Weisung beruhen. Alle diese Ämter stehen sich in je eigener Würde und Legitimität gegenüber; allen gemeinsam ist es aufgetragen, Kirche zu leiten. Im Presbyteramt ist damit eine Laienbeteiligung an der Gemeinde- und der Kirchenleitung nicht nur – wie im Luthertum – eine Möglichkeit menschlicher Kirchenordnung, sondern biblisches Gebot. Alle Ämter sind in der Synode versammelt, die damit zum obersten Leitungsorgan der Kirche wird. Weil es eines Amtsträgers als Gegenüber zur Gemeinde von vornherein nicht bedarf, ist nach reformierter Auffassung für ein eigenes Bischofsamt neben der Synode kein Raum: Alle kirchenleitenden Ämter und Funktionen leiten sich vielmehr von der Synode ab: die Funktion des leitenden Geistlichen ist in seiner Eigenschaft als Präses der Synode begründet, die von ihr gebildete ständige Kirchenleitung und Kirchenverwaltung handelt im Auftrag der Synode. Man spricht hier vom reformierten Einheitsprinzip, das insbesondere in den Landeskirchen des Rheinlands und Westfalens verwirklicht ist, im Unterschied zum lutherischen Trennungsprinzip.

3. Kirchengemeinde und Landeskirche

Die Kirchengemeinde ist der Ort, an dem primär das Wort verkündigt und die Sakramente verwaltet werden. M. a. W. ereignet sich vorrangig hier im eigentlichen, geistlichen Sinne Kirche. Die Kirchengemeinde ist deshalb nicht nur ein untergeordneter Verwaltungsbezirk der Landeskirche wie in der römisch-katholischen Kirche.

Andererseits darf sich die Gemeinde nicht isoliert verstehen, sondern sie ist Teil der umfassenden Weltchristenheit, die sich in zahlreichen verfassenden Landeskirchen darstellt, die ihrerseits in ökumenischer Gemeinschaft stehen.⁴²

42 H. Frost, Strukturprobleme evangelischer Kirchenverfassung, Göttingen 1972, S. 33 ff.

Die Austarierung des rechten Maßes zwischen Eigenverantwortung der Kirchengemeinde und ihrer Einbindung in die Landeskirche bildet mithin eine weitere wichtige Gestaltungsaufgabe im kirchlichen Verfassungsrecht, die durchaus unterschiedlich gelöst sein kann, wie die landeskirchlichen Regelungen z. B. über

- das Verfahren der Pfarrstellenbesetzung,
 - die Ausgestaltung der landeskirchlichen Aufsicht und
 - die Finanzen der Kirchengemeinde
- zeigen.

Für das Verhältnis von Amt und Gemeinde ist zu unterstreichen, dass nach den geltenden Kirchenverfassungen auch der lutherischen Kirchen die Aufgaben der Kirchenvorstände nicht auf vermögensrechtliche Angelegenheiten beschränkt sind, sondern das *jus liturgicum* und die Mitwirkung in geistlich-theologischen Angelegenheiten, z. B. bei Fragen der kirchlichen Lebensordnung, einschließen. Die Inhaber des Predigtamtes sind von Amts wegen Mitglieder des Kirchenvorstandes – können diesem aber auch gegenübertreten, wenn dessen Beschlüsse den Befugnissen des geistlichen Amtes oder dem Bekenntnis widerstreiten. Der mit der Pfarramtsführung beauftragte Pfarrer hat in diesen Fällen – entsprechend dem Einspruchsrecht des Bischofs gegen Entscheidungen der Synode⁴³– das Recht und die Verpflichtung zur Aussetzung und Vorlage solcher Beschlüsse an die Kirchenleitung.⁴⁴

Bemerkenswert ist, dass der Vorsitz im Kirchenvorstand durchweg nicht mehr kraft Amtes bei dem mit der Pfarramtsführung beauftragten Pfarrer liegt, sondern damit auch eines seiner „Laien“-Mitglieder beauftragt werden kann.⁴⁵

4. Kirchenleitung

a) Das evangelische Verständnis von Partizipation bedingt eine Beteiligung der „Laien“ an der Leitungsverantwortung auch auf der Ebene der Landeskirche, die durch die Synoden und ihre Ausschüsse gewährleistet ist.

43 Vgl. z. B. Art. 53 Kirchenverfassung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern.

44 Vgl. z. B. § 51 Kirchengemeindeordnung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern.

45 Chr. Link, Typen evangelischer Kirchenverfassungen, a. a. O. (Anm. 39), S. 101; dazu ist ergänzend anzumerken, dass nach einer mehrjährigen Erprobungsphase nun auch im Bereich der bayerischen Landeskirche die Möglichkeit des Laien-Vorsitzes im Kirchenvorstand gegeben ist (vgl. Art. 23 Kirchenverfassung Evang.-Luth. Kirche in Bayern).

Im Unterschied zum bereits definierten reformierten Einheitsprinzip ist für lutherische Kirchen das Zusammenwirken gleichberechtigter episkopaler, konsistorialer und synodaler Leitungsorgane kennzeichnend, wobei in der Regel zwischen Synode einerseits und Konsistorium und Bischofsamt andererseits eine strikte personelle Trennung besteht.⁴⁶ Im Rahmen dieses Trennungssystems besteht eine Arbeits- und Gewaltenteilung derart, dass jedem Leitungsorgan bestimmte eigene Aufgaben zugewiesen sind, die jedoch in gegenseitiger Abstimmung zu erledigen sind. Eine derart arbeitsteilige Kirchenleitung existiert z. B. in der bayerischen Landeskirche: Nach Art. 41 Kirchenverfassung leiten Landessynode, Landessynodalausschuss, Landesbischof und Landeskirchenrat die Kirche in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung.

In anderen lutherischen Landeskirchen gibt es darüber hinaus zur gegenseitigen Abstimmung ein gemischt synodal-konsistorial-episkopales Leitungsorgan (z. B. die Kirchenleitung in Mecklenburg, den Kirchensenat in Hannover), welches sich aus einzelnen Vertretern von Synode und Kirchenverwaltung und dem Bischof zusammensetzt.⁴⁷

b) In der Verteilung der Leitungsverantwortung auf mehrere Leitungsorgane und dadurch, dass es nach evangelischem Verständnis keine unterschiedlichen Stufen in der Ordnung des öffentlichen Predigtamtes geben kann, unterscheidet sich dabei das evangelische Bischofsamt grundlegend vom Bischofsamt römisch-katholischer Ausrichtung.⁴⁸ Dementsprechend beschreibt

46 Anders jedoch – in Reaktion auf die Erfahrungen aus der Zeit des Kirchenkampfes während des „3. Reiches“ – die Verfassungslage in der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen, wo – dem reformierten Einheitsprinzip ähnlich – der Landesbischof auch Vorsitzender der Landessynode – als der „Trägerin aller der Kirche zustehenden Rechte“ – ist und die übrigen Mitglieder des Landeskirchenrates zugleich ebenfalls Synodale sind. Vgl. dazu W. Weispfenning, Das Thüringer Verfassungsmodell der „konzentrischen Kreise“, in: Festschrift für Werner Leich zum 70. Geburtstag, Weimar 1997. Bezüglich des Amtes des Landesbischofs weist allerdings W. Maurer, Das synodale evangelische Bischofsamt, a. a. O. (Anm. 40), S. 433f, mit Recht darauf hin, dass z. B. zum Präses der Rheinischen Kirche insofern ein Unterschied besteht, als dieser allezeit auch Bischof, der Thüringer Landesbischof aber nur gelegentlich – in der Regel bis zur Wahl des Präsidiums der Landessynode – auch Präses ist.

47 Vgl. Th. Barth, Elemente und Typen landeskirchlicher Leitung, Jus Eccl. Bd. 53, Tübingen 1995, S. 248 ff; § 22 Leitungsgesetz der Evang.-Luth. Kirche Mecklenburgs.

48 G. Grethlein/H. Bötcher/W. Hofmann/H.-P. Hübner, Evangelisches Kirchenrecht in Bayern, München 1994, S. 342f, 369ff; Th. Barth, Elemente und Typen landeskirchlicher Leitung, a. a. O. (Anm. 47), S. 124 ff.

die bayerische Kirchenverfassung in Art. 61 das Amt des Landesbischofs wie folgt:

„Der Landesbischof ist ein Pfarrer, der in das kirchenleitende Amt für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern berufen ist.“

c) In den im letzten Jahrzehnt in zahlreichen Landeskirchen geführten Diskussionen um die Reform der vorhandenen Kirchenverfassungen⁴⁹ hat die Frage der Amtszeitbegrenzung von kirchlichen Leitungssämtern viel Raum beansprucht:

Anders als in (vorwiegend) reformiert geprägten Landeskirchen, die die Synode als oberstes kirchenleitendes Organ ansehen, von der sich alle anderen – mithin auf Zeit bestimmten – kirchenleitenden Organe und Funktionen ableiten, ist in lutherischen Landeskirchen die Amtszeitbegrenzung nicht systemimmanent vorgegeben. Vielmehr sind in der Verfassungsstruktur der Kirchenleitung einer lutherischen Kirche traditionell Elemente der Kontinuität (Bischofsamt, kirchenleitendes Kollegium) und des Wechsels (Synode) vorgesehen, die fein aufeinander abgestimmt sind.⁵⁰ Andererseits ist die Amtszeit von Bischöfen und Mitgliedern kirchenleitender Organe nicht durch *ius divinum* festgelegt. Vielmehr ist die Ausgestaltung des Pfarramtes und der anderen Kirchenämter dem *ius humanum* zur vernünftigen, funktionsgerechten Regelung anvertraut, so dass die Frage der Amtszeitbegrenzung nach den Kriterien der Praktikabilität entschieden werden kann, wobei freilich die bestmögliche Erfüllung des kirchlichen Auftrags Maßstab sein

49 Zu den Ergebnissen der Verfassungsreform in der bayerischen Landeskirche vgl. H.-P. Hübner, Neue Entwicklungen im Verfassungsrecht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, in: H. de Wall (Hg.), Festschrift für Christoph Link zum 70. Geburtstag, Tübingen 2003.

50 Vgl. M. Heckel, Kirchenreformfragen im Verfassungssystem. Zur Befristung von Leitungssämtern in einer lutherischen Kirche, ZevKR 40, 1995, S. 280 (315). Es gibt daher nur wenige lutherische Kirchen, die eine Amtszeitbegrenzung kennen. In der Evangelisch-Lutherischen Kirche Mecklenburgs sind die Ämter des Superintendenten, des Landesbischofs und der Mitglieder der Kirchenleitung auf zwölf Jahre, in Nordelbien ist das Propst- und das Bischofsamt auf zehn Jahre begrenzt. Aufgrund der Novelle zur Kirchenverfassung vom 2. Dezember 1999 ist nun auch in der bayerischen Landeskirche eine Begrenzung der Amtszeit für Oberkirchenräte auf zehn Jahre mit und für den Landesbischof auf zwölf Jahre ohne die Möglichkeit der Wiederwahl eingeführt worden. In Thüringen erfolgt auf allen Ebenen, d. h. bei Gemeindepfarrern ebenso wie bei Superintendenten und den Mitgliedern des Landeskirchenrates (mit Ausnahme des Landesbischofs) nach zehn Jahren eine Überprüfung, ob die Betreffenden weiter auf ihrer Stelle Dienst tun sollen oder ob ein Wechsel an eine andere Stelle geraten erscheint.

muss.⁵¹ Diesbezüglich sind deshalb auch die Risiken einer Amtszeitbegrenzung insbesondere für die Unabhängigkeit des Amtes und die Freiheit der Amtsführung hinsichtlich möglicher Effizienzverluste und Reformerschwerungen und nicht zuletzt für die Bewerberauswahl bei nicht theologischen Leitungsfunktionen⁵² sorgfältig zu erwägen. Gerade beim Thema der Amtszeitbegrenzung von kirchenleitenden Funktionen fällt freilich auf, dass sich in den darüber geführten Diskussionen letztlich Argumente durchsetzen, von denen festgestellt werden kann, dass es nicht eigentlich kirchen- oder gar bekenntnisbezogene Argumente sind, „sondern solche, die für jede Großorganisation relevant sein könnten, für einen Konzern ebenso wie für Verwaltungen oder Universitäten“⁵³. So sind für die Amtszeitbegrenzung in der bayerischen Kirche folgende Gründe genannt worden: Optimale Besetzung von Leitungspositionen, Erhöhung der Motivation gerade jüngerer Mitarbeiter, bessere persönliche Lebensplanung im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, mehr Innovation und Flexibilität, Stärkung der Verantwortlichkeit gegenüber der Synode und die Möglichkeit eines Rückzugs „ohne Gesichtsverlust“⁵⁴.

5. Ergebnis: Gibt es einen einheitlichen Typ einer lutherischen Kirchenverfassung?

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass die Bekenntnisgebundenheit kirchlichen Rechts keine einheitliche Ausprägung kirchlicher Verfassung und Organisation bedingt. Für das lutherische Bekenntnis ist vielmehr kennzeichnend, dass es keine bestimmten Formen verlangt. Demzufolge gibt es keinen einheitlichen Typus einer lutherischen Kirchenverfassung. Die Bandbreite reicht vielmehr von einer ausgeprägt bischöflichen Verfassung, wie z. B. in Schweden, bis hin zu einer synodalen oder kongregationalistischen Verfassung, wie z. B. in den Vereinigten Staaten von Amerika. Kirchen-

51 Vgl. M. Heckel, Kirchenreformfragen im Verfassungssystem, a. a. O. (Anm. 50), S. 313.

52 Vgl. M. Heckel, Kirchenreformfragen im Verfassungssystem, a. a. O. (Anm. 50), S. 315ff.

53 Vgl. Chr. Link, Rechtliche Grundsatzfragen der Ausgestaltung von Leitungstämmern in der Kirche, in: Verhandlungen der Landessynode in Baden vom April 1998, S. 21.

54 Vgl. die Begründung zum Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung vom 02. 12. 1999 (KABl. 2000, S. 3), in: Verhandlungen der Landessynode vom November 1999, S. 240 (S. 245).

rechtliche Uniformität würde dem Selbstverständnis der Bekenntnisschriften widersprechen, die bei Wahrung des kirchlichen Verkündigungsauftrages in Wort und Sakrament einen weiten Spielraum für eine freie situationsbedingte Gestaltung bieten.⁵⁵

C) Einige Anmerkungen zur Bekenntnisrelevanz der aktuellen Strukturprozesse im Bereich der EKD

Aktuelle Bedeutung gewinnen die vorstehenden Darlegungen im Zusammenhang mit der Bildung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland einerseits und der Diskussion über die Struktur von EKD und VELKD andererseits.

1. Gründung einer Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Seit dem 1. Januar 2001 arbeiten die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen auf der Grundlage eines Vertrags „über ihre verbindliche Kooperation mit dem Ziel der Föderation“ vom 5. Dezember 2000 zusammen. Die verbindliche Kooperation hat das Ziel einer engeren Zusammenarbeit von übergemeindlichen Einrichtungen und Werken bis hin zu ihrer Zusammenlegung. Außerdem streben die beiden Kirchen an, ihre Vertretung und ihre Öffentlichkeitsarbeit gegenüber dem Staat und gesellschaftlichen Gruppierungen gemeinsam wahrzunehmen. Dazu besteht insofern Anlass, als Teile des Freistaates Thüringen, insbesondere die Landeshauptstadt Erfurt und die ehemals freien Reichsstädte Nordhausen und Mühlhausen, im Ergebnis des Wiener Kongresses von 1815 nicht zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, sondern zur Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gehören.⁵⁶ In diesem Vertrag haben sich die beiden Kirchen auch dazu verpflichtet, auf dem Gebiet der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern zusam-

⁵⁵ H. Liermann, a. a. O. (Anm. 16), S. 39; K. Schlaich, a. a. O. (Anm. 5), S. 14.

⁵⁶ Zur Entwicklung der Kirchengrenzen nach 1945 vgl. R.-D. Klee, Kirchengrenzen nach der Einigung – am Beispiel Thüringens, ZRG 120 Kan. Abt. 89, S. 592–611.

menzuarbeiten und sich um eine übereinstimmende Gestaltung des Dienst- und Arbeitsrechts zu bemühen. Nach Maßgabe einer besonderen Vereinbarung werden Bewerbungen von Pfarrern und Pfarrerinnen aus der anderen Kirche wie Bewerbungen aus der eigenen Kirche behandelt. Gemäß der weiter gehenden Zielsetzung des Kooperationsvertrages sind seit August 2002 Bemühungen im Gange, diese Kooperation zu einer Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland auszubauen. Angesichts dramatisch geschwundener und sinkender Mitgliederzahlen und auch dadurch bedingter schwindender Finanzkraft sollen im Rahmen der Föderation insbesondere die Fähigkeit zu christlichem Zeugnis und Dienst gesichert sowie Ressourcen gebündelt und gewonnen werden. Die Eigenständigkeit der beiden Kirchen bleibt unberührt; es geht lediglich darum, insbesondere für die Leitung und Verwaltung sowie für die übergemeindlichen Dienste ein gemeinsames Dach zu schaffen, welches ermöglicht, dass sukzessive mehr und mehr Kompetenzen und Aufgaben, die in Gemeinschaft besser wahrgenommen werden können, auf die Föderation, die selbst Kirche sein soll, überführt werden. Die Gründung dieser Föderation ist zum 1. Juli 2004 erfolgt; es wird angestrebt, bis zum Jahreswechsel 2008/2009 insbesondere auch die Finanzhoheit in die Zuständigkeit der gemeinsamen Föderationssynode zu überführen und eine gemeinsame Verfassung auszuarbeiten, die an die Stelle der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 15. Februar 2001 und der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 30. Oktober 1990⁵⁷ treten soll. Bis dahin regelt eine „Vorläufige Ordnung“ die Rechtsbeziehungen zwischen der Föderation und den „Teilkirchen“ sowie die Zusammensetzung und die Aufgaben der Organe der Föderation (Föderationssynode, Kirchenleitung unter wechselndem Vorsitz der beiden Bischöfe, Kollegium des gemeinsamen Kirchenamtes).⁵⁸

Die Besonderheit dieser Föderation besteht darin, dass ihre Mitgliedskirchen unterschiedlichen konfessionellen Zusammenschlüssen angehören – die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)⁵⁹ und die Evangelisch-Lutherische Kirche

57 Abgedruckt bei D. Kraus, a. a. O. (Anm. 32), S. 690ff und 806ff.

58 Die Texte des Föderationsvertrages und der Vorläufigen Ordnung sowie weitere Materien sind in der epd-Dokumentation 20/2004 abgedruckt.

59 Die UEK ist – gemeinsam mit den weiteren Mitgliedskirchen der Arnoldshainer Konferenz – mit Wirkung vom 1. Juni 2003 aus der Evangelischen Kirche der Union (EKU) hervorgegangen. Vgl. dazu J. Winter, Die Union Evangelischer Kirchen – ein Beitrag zur Strukturreform der Evangelischen Kirche in Deutschland, ZevKR 49, 2004, S. 239–252.

in Thüringen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD). Da die Zugehörigkeit zu den beiden Kirchenfamilien nicht zur Disposition steht, wird dieser Situation dadurch Rechnung getragen, dass Bekenntnisfragen, bestimmte besonders bekenntnisrelevante Sachverhalte (Wahl des Bischofs, Agenden und Lebensordnung, Lehrbeanstandungsrecht) und die Wahrnehmung der Mitgliedschaften in den konfessionellen Zusammenschlüssen dauerhaft, also über 2008/2009 hinaus, in der Zuständigkeit der „Teilkirchen“ und ihrer Organe verbleiben.⁶⁰ In Fragen des Bekenntnisses hat jeder Bischof ein Einspruchsrecht gegen Beschlüsse der Föderationssynode; teilt die zuständige Teilkirchensynode die Bedenken ihres Bischofs, kann die Föderationssynode bei der dann erforderlichen erneuten Beschlussfassung, nicht gegen das Votum der Teilkirchensynode entscheiden.⁶¹ Der gemeinsame Weg wird aber dadurch erleichtert, dass die theologischen Prägungen der an der Föderation beteiligten Kirchen nicht allzu unterschiedlich sind, denn auch die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen definiert sich als „eine Kirche der lutherischen Reformation“, die allerdings „ihren besonderen Charakter in der kirchlichen Gemeinschaft mit den reformierten Gemeinden ihres Bereiches“ hat.⁶² In einem gemeinsamen Positionspapier „Identität und Identitäten“ sind die gemeinsamen theologischen Grundlagen sowie die historischen, politischen und mentalen Gemeinsamkeiten und Unterschiede beider Kirchen herausgearbeitet worden.⁶³ Das Ergebnis dieser Untersuchung hat *Landesbischof Dr. Christoph Kähler* in seinem vor der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen im November 2003 gegebenen Bericht „Bekennen und Bekenntnis“ wie folgt zusammengefasst: „Eine Föderation zwischen der EKKPS und der ELKTh beruht auf soliden gemeinsamen theologischen Grundlagen und steht vor der gleichen Herausforderung, christlichen Glauben in einer entkonfessionalisierten Umwelt zu bezeugen.“⁶⁴

Auch für die Vereinheitlichung der Organisations- und Rechtsstrukturen sind gute Voraussetzungen gegeben. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass vor allem das Dienstrecht der Pfarrer und Kirchenbeamten in beiden Kirchen

60 § 4 Abs. 3 Föderationsvertrag und Art. 8 Abs. 3 Vorläufige Ordnung.

61 Art. 13 Abs. 3 Vorläufige Ordnung.

62 Vgl. Grundordnung der EKKPS, Vorpruch Nr. 3.

63 Identität und Identitäten – Erklärung des Kooperationsrates zu den Grundlagen einer Föderation aus der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 3. März 2004 (ABl. ELKTh, S. 58–62).

64 Vgl. ABl. ELKTh 2003, S. 201/208.

von der insoweit vorrangigen Gesetzgebung der VELKD einerseits und der UEK andererseits überlagert wird. Da aus der Sicht der Föderationskirchen auch für diese zentralen Bereiche kirchlichen Rechts eine Vereinheitlichung anzustreben ist, verdienen die auf gesamtkirchlicher Ebene angestellten Überlegungen zur Neuordnung des Verhältnisses zwischen EKD und VELKD/UEK besondere Aufmerksamkeit.

2. Überlegungen zur Reform des Verhältnisses von EKD und konfessionellen Zusammenschlüssen

a) Verbindungsmodell

In der seit Anfang des Jahres 2002 geführten Debatte um eine Strukturreform auf der Ebene der EKD hat sich gezeigt, dass an den bestehenden Strukturen jedenfalls aus theologischen Gründen nicht zwingend festgehalten werden muss. Vielmehr ist eine Transformation der bestehenden konfessionellen (VELKD) wie der anders strukturierten (UEK) gliedkirchlichen Zusammenschlüsse in eine veränderte EKD sinnvoll und gestaltbar. Die Überlegungen haben sich zwischenzeitlich im so genannten „Verbindungsmodell“ verdichtet. Dessen Kerngedanke ist, dass die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse ihren Auftrag aufgrund eines umfassenden Gestaltungs-, Prüfungs- und Initiativrechts *in* – und nicht mehr neben – der Evangelischen Kirche in Deutschland erfüllen. Entsprechend der für die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vorgesehenen Regelung sollen bekenntnismäßige Bedenken gegen Vorlagen der EKD-Synode in der Weise bearbeitet werden, dass sie der Bekenntnisversammlung vorgelegt werden, welche aus den dem jeweiligen Bekenntnis angehörenden EKD-Synodalen zusammengesetzt ist; bestätigt diese die Bedenken, kann die EKD-Synode in dieser Frage nicht gegen die Stellungnahme der Bekenntnisversammlung entscheiden.⁶⁵ Dieses Modell kann insofern an in der Grundordnung der EKD bereits vorhandene Strukturelemente anknüpfen, als diese in Bekenntnisangelegenheiten die Bildung von Konventen vorsieht (Art. 27 Grundordnung). Darüber hinaus soll das Lutherische Kirchenamt mit dem Kirchenamt der EKD zu einem gemeinsamen Kirchenamt zusammengeführt werden, das sowohl den Organen der EKD – Synode, Rat und Kirchenkonferenz – wie

⁶⁵ Entwurf Neufassung Art. 27 a Grundordnung EKD (vgl. epd-Dokumentation 28 a/ 2003, S. 9).

auch den Organen der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse innerhalb der EKD zuarbeitet.⁶⁶ Diese Reform soll spätestens zum 1. Januar 2007 wirksam werden. Wie sich dieses im Einzelnen gestaltet, ist noch auszuhandelnden Verträgen zwischen den bestehenden gliedkirchlichen Zusammenschlüssen und der EKD vorbehalten. Im Unterschied zu dem ursprünglich diskutierten „Konventsmodell“, welches die VELKD als eigenes Rechtssubjekt in Frage gestellt hat, bleibt diese im „Verbindungsmodell“ erhalten. Dadurch wird auch weiterhin die ökumenische Anschlussfähigkeit der lutherischen Gliedkirchen der EKD im Deutschen Nationalkomitee als Untergliederung des Lutherischen Weltbundes gewährleistet. Denn gerade unter diesem Aspekt ist die VELKD als eigenständige Größe unverzichtbar. Fraglich ist, welche Konsequenzen sich daraus für die bisher von den konfessionellen bzw. gliedkirchlichen Zusammenschlüssen für ihre Gliedkirchen wahrgenommenen Rechtsetzungskompetenzen ergeben. Dies soll am Beispiel der VELKD verdeutlicht werden.

b) Möglichkeiten der Rechtsvereinheitlichung in der EKD

Nach der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 1. November 1978⁶⁷ hat die Vereinigte Kirche im Bereich der Rechtsetzung folgende Aufgaben:

- Sie gibt sich Ordnungen für den Gottesdienst, insbesondere Agende und Gesangbuch (Art. 5 Abs. 1).
- Sie beschließt eine Ordnung für das kirchliche Leben (Art. 5 Abs. 2).

Weitere Gesetzgebungskompetenzen sind in der Verfassung der VELKD nicht geregelt. Art. 6 Abs. 1 sieht lediglich vor, dass das Recht der Vereinigten Kirche, das diese mit Wirkung für ihre Gliedkirchen setzt, dem Recht der Gliedkirchen vorgeht. Nach dieser Regelung gelten in den Gliedkirchen der Vereinigten Kirche einheitlich folgende Gesetze:

66 Im Einzelnen vgl. Texte aus der VELKD „Braucht die evangelische Kirche eine neue Struktur?“ Nr. 111/2002 und 119/2003, Zwischenbericht des Ad-hoc-Ausschusses „Strukturreform“ der EKD vom 26. Juni 2003 (epd-Dokumentation 28 a/2003 und 44/2003, S. 37–49), sowie Beschluss der Kirchenkonferenz der EKD vom 10./11. Dezember 2003 zum Abschlussbericht dieses Ausschusses (epd-Dokumentation 1/2004, S. 45).

67 ABl. VELKD Bd. V, S. 123, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 17. Oktober 1995 (ABl. Bd. VI, S. 274).

- das Pfarrergesetz,
- das Kirchenbeamtenengesetz,
- das Disziplinargesetz,
- das Lehrbeanstandungsgesetz,
- das Kirchengesetz über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts.

In allen Bereichen zeigt sich bei näherer Betrachtung, dass ein bekenntnis-spezifischer Gesetzgeber nicht zwingend erforderlich ist:

Da das „Evangelische Gottesdienstbuch“ gemeinsam von der VELKD und der EKD erarbeitet worden ist und das Evangelische Gesangbuch eine Gemeinschaftsarbeit aller Gliedkirchen der EKD darstellt, ist selbst in diesen besonders bekenntnisrelevanten Bereichen eine gemeinsame Vorbereitung und Verabschiedung möglich, wenn nur institutionell sichergestellt ist, dass die spezifischen Anforderungen der unterschiedlichen Bekenntnisse in die Entscheidungsfindung einfließen. Die Zuständigkeit der VELKD für die Ordnung des kirchlichen Lebens hat an Bedeutung insofern verloren, als die neuen „Leitlinien kirchlichen Lebens“ vom 22. Oktober 2002⁶⁸ nur noch die Qualität einer Handreichung für die Gliedkirchen der VELKD haben, also – im Unterschied zu der Ordnung von 1955 – keine Rechtsnormqualität mehr besitzen. Am ehesten lässt sich noch für das Lehrbeanstandungsgesetz begründen, dass für dessen Erlass ein bekenntnisspezifischer Gesetzgeber erforderlich sei, wobei freilich festzuhalten ist, dass auch dieses keine Aussagen über den Inhalt der Lehre, sondern lediglich Verfahrensvorschriften für die Durchführung eines Lehrbeanstandungsverfahrens enthält. Am wenigsten ist für kirchliche Gerichtsgesetze erkennbar, dass diese von der Synode eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses erlassen werden müssen; gerade diese Zuständigkeit könnte unproblematisch auf die EKD übergeleitet werden. Aber auch für das Kirchenbeamten-, das Pfarrerdienst- und das Disziplinarrecht ist festzustellen, dass grundsätzliche Hindernisse für eine Vereinheitlichung dieser Materien auf der Ebene der EKD nicht vorhanden sind. Diese Materien sind zwischen VELKD und UEK bzw. EKD ohnehin bereits jetzt inhaltlich weitgehend übereinstimmend geregelt.⁶⁹ Abgrenzungen, wie sie in Bezug auf das Disziplinarrecht in den 50er Jahren erfolgt

68 Gütersloh 2003.

69 Vgl. Empfehlungen des Rates und der Kirchenkonferenz der EKD vom 23.02./04.09.1996 zur Vereinheitlichung dienstrechtlicher Vorschriften in den Gliedkirchen der EKD (ABl. EKD 1997, S. 1).

sind,⁷⁰ haben ihre Bedeutung verloren. Das Erfordernis der Bekenntnisbindung kirchlicher Rechtsetzung wird dadurch keineswegs preisgegeben, da dieses – wie dargelegt⁷¹ – nur bedingt, dass überhaupt vom Bekenntnis her im Sinne des kirchlichen Auftrags gedacht wird; diesem kann aber auf der Grundlage eines allgemein evangelischen Kirchenrechts entsprochen werden. Für spezifische Bekenntnisanforderungen (z. B. im Verständnis der Ordination) können Öffnungsklauseln zugunsten des gliedkirchlichen Rechts geschaffen werden.

Bei der Überführung der bisher von der VELKD wahrgenommenen Gesetzgebungszuständigkeiten auf die EKD ist aber im Interesse einer wirklich gelingenden und allgemein akzeptierten Rechtsvereinheitlichung zumindest zweierlei zu beachten:

- Es muss sichergestellt werden, dass das auf diesen Gebieten zu schaffende neue Gemeinschaftsrecht der EKD für die Gliedkirchen der VELKD eben solche Verbindlichkeit erlangt wie das bisher von der Generalsynode der VELKD verabschiedete Recht. Die für immerhin acht Landeskirchen erreichte Rechtseinheit darf nicht durchlöchert werden. Dieser Sorge kann dadurch begegnet werden, dass die Übernahme – und entsprechend auch die „Kündigung“ – von EKD-Gesetzen in Bereichen, in denen bisher die VELKD für ihre Mitgliedskirchen zuständig und verantwortlich war, ausschließlich über die VELKD erfolgt. Dazu bedarf es einer Änderung der Art. 10 und 10a der Grundordnung der EKD in dem Sinne, dass das Zustimmungserfordernis zu EKD-Kirchengesetzen, die für die Gliedkirchen der EKD Geltung erlangen sollen, auf die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse erweitert wird.
- Unter dem Dach der VELKD haben auch kleinere und mittelgroße Landeskirchen gute Möglichkeiten, sich an der Fortentwicklung und Gestaltung des Rechts zu beteiligen und ihre diesbezüglichen Anliegen in die zuständigen Organe und Gremien einzubringen. Diese Möglichkeiten sind grundsätzlich auch in den Strukturen der EKD gegeben, können aber – wie in den bisherigen Überlegungen zur EKD-Reform bereits

70 W. Strietzel, Kirchenrecht und Kirchenpolitik. Zur Entstehung des Amtszuchtgesetzes der VELKD, ZevKR 34, 1989, S. 21–39 (28 ff); v. Tiling, Pfarrerdienstrecht, a. a. O. (Anm. 26), S. 526 ff; G. Tröger, Überlegungen zu einigen Problemen im kirchlichen Disziplinarrecht, insbesondere im Disziplinargesetz der VELKD, ZevKR 49, 2004, S. 221–238.

71 Vgl. oben unter A.

vorgesehen⁷² – u. a. durch die Bildung ständiger (Fach-)Ausschüsse – nicht nur in der Synode, sondern auch – in der Kirchenkonferenz, in der Vorlagen für die Synode und den Rat der EKD erarbeitet werden, verbessert werden.

Dass die Überwindung der Rechtszersplitterung in den genannten Rechtsbereichen nötig ist, um insbesondere den mit der Rechtssetzungstätigkeit insgesamt verbundenen Aufwand zu reduzieren, den personellen Wechsel zwischen den Gliedkirchen der EKD zu erleichtern und die gegenüber dem staatlichen Beamtenrecht und dem allgemeinen Arbeitsrecht bestehenden bekenntnisbedingten Besonderheiten kirchlichen Dienstrechts nach außen – gegenüber staatlichen Stellen (Behörden, Gerichten) und im Kontext der Entwicklungen in der Europäischen Union – möglichst übereinstimmend zu formulieren,⁷³ dürfte außer Frage stehen. So lässt sich abschließend – in Anknüpfung an *Eckhart von Vietinghoff*⁷⁴ feststellen: Rechtsvereinheitlichung im Bereich der EKD ist nötig – sie ist auch möglich.

72 Entwurf zur Änderung von Art. 28 der Grundordnung der EKD (vgl. epd-Dokumentation 28 a/2003, S. 10).

73 Vgl. G. Grethlein, Deutsches Pfarrerdienstrecht in der Europäischen Union, Dt. Pfarerberblatt 1993, 176–178; G. Tröger, Ein Pfarrerdienstgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland? In: H. de Wall/M. Germann, Bürgerliche Freiheit und christliche Verantwortung – Festschrift für Christoph Link zum 70. Geburtstag, Tübingen 2003, S. 159–179 (168 ff).

74 E. von Vietinghoff, Reform ist nötig – Reform ist möglich, epd-Dokumentationen 6 a/2002, S. 4ff, und 28/2002, S. 10ff.